

Die vorliegenden Schifffahrtsbestimmungen wurden durch das Gesetz über die Flussschifffahrt und die Binnenhäfen sowie durch die Verordnung über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen der Republik Kroatien festgelegt.

GESETZ ÜBER DIE FLUSSSCHIFFFAHRT UND DIE BINNENHÄFEN

Artikel 4

(§ 1.01 – Begriffsbestimmungen)

1. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 Buchst. a) Nr. 1 des DFND gilt als: **Fahrzeug**: ein zur Fahrt auf Binnenwasserstraßen bestimmtes oder dazu geeignetes schwimmendes Gerät.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 Buchst. a) Nr. 2 des DFND gilt als: **Fahrzeug mit Maschinenantrieb**: ein Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 Buchst. a) Nr. 10 des DFND gilt als: **Kleinfahrzeug**: ein Fahrzeug mit einer Länge von weniger als 20 m und einem Volumen von weniger als 100 m³, ausgenommen Schlepp- und Schubschiffe, Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die einen Koppelverband fortbewegen.
4. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 Buchst. b) Nr. 3 des DFND gilt als: **Schubverband**: eine starre Verbindung von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrzeuge, von denen sich mindestens eines vor dem Schubschiff befindet.
5. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 Buchst. d) Nr. 9 des DFND gilt als: **Rauschzustand**: Zustand einer Person, in dessen Organismus durch Messung der Alkoholmenge pro Liter eingeatmeter Luft, durch Analyse von Blut oder Urin, ärztliche Untersuchung und mit anderen Methoden und Geräten ein Alkoholpegel von über 0,5 g pro kg festgestellt wurde. Als sich im Rauschzustand befindend gilt ferner eine Person, in dessen Körper mit geeigneten Mitteln oder Instrumenten, durch ärztliche Untersuchungen oder Analysen von Blut bzw. Urin Drogen oder andere bewußtseinsbeeinträchtigende Substanzen festgestellt wurden.
6. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 Buchst. d) Nr. 13 gilt als: **Fahrwasser**: Teil der Wasserstraße mit vorgeschriebener Tiefe, Breite und anderen Abmessungen, der reguliert und bezeichnet wird und sicher befahren werden kann.

Artikel 62

(§ 1.02 – Schiffsführer)

1. Der Schiffsführer muss Sorge tragen für: die Versorgung des Fahrzeuges, die Führung einer Dokumentation, die Instandhaltung und den ordnungsgemäßen Zustand des Schiffskörpers, der Maschinen, der Einrichtungen und der Ausrüstung, für die Sicherheit der Einrichtungen für das Ein- und Ausschiffen der Fahrgäste, ordnungsgemäßes Laden, Stauen, Befördern und Löschen der Ladung,

ordnungsgemäßes Einschiffen, Unterbringen und Ausschiffen der Fahrgäste und muss alle sonstigen Aufgaben in Zusammenhang mit der Schifffahrt übernehmen.

3. Der Schiffsführer muss vor Abfahrt die Funktionstüchtigkeit des Fahrzeuges und die Menge des Vorrats prüfen, die ihm die Durchführung einer bestimmten Fahrt ermöglicht, sich darüber vergewissern, dass alle vorgeschriebenen Dokumente, Bücher und Besatzungsmitglieder an Bord des Fahrzeuges sind und bei der Beförderung von Fahrgästen muss er insbesondere prüfen, ob alle Vorkehrungen für die Sicherheit der Fahrgäste getroffen wurden.
4. Der Führer eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb muss vor der Abfahrt die Eignung des Fahrzeuges und seine Leistung im Schlepp- oder Schubverband prüfen.

Artikel 67

(*§ 1.02 – Schiffsführer*)

1. Stellt der Schiffsführer bei der Fahrt eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Schifffahrt fest, muss er diese per Funk melden.
2. Der Schiffsführer muss die gemäß Nr. 1 dieses Artikels gegebene Warnung ins Bordbuch eintragen.

VERORDNUNG ÜBER DIE SCHIFFFAHRT AUF DEN BINNENWASSERSTRASSEN

Artikel 2

(*§ 1.01 – Begriffsbestimmungen*)

1. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 Buchst. c) Nr. 3) des DFND gilt als: „*Funkellicht*“: Licht mit einer Taktkennung von 50 bis 60 Lichterscheinungen je Minute;
2. Artikel 1.01 des DFND – Begriffsbestimmungen: „*Inland ECDIS*“: internationales System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen, das ausgewählte Informationen aus einer funktionellen elektronischen Binnenschiffahrtskarte und, wahlweise, Informationen anderer Messwertgeber des Fahrzeuges darstellt.

Artikel 25

(*§ 6.35 – Wasserskilaufen und ähnliche Aktivitäten*)

Der Führer des ziehenden Fahrzeuges muss von einer mindestens 18 Jahre alten Person begleitet sein, die für den Schleppvorgang und für die Beaufsichtigung der gezogenen Person verantwortlich und in der Lage ist, diese Aufgabe wahrzunehmen.

Artikel 29

(§ 6.37 – Verhalten der Taucher und gegenüber Tauchern)

Personen, die Unterwasserfischen oder sonstige Aktivitäten unter Wasser ausüben, müssen beim Tauchen auf der Wasseroberfläche einen orangefarbenen Ballon mit einem Durchmesser von mindestens 30 cm nach sich ziehen.

Artikel 42

(§ 3.08 - Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb)

Unbeschadet der Bestimmungen des § 3.08 Nr. 1 Buchst. a) des DFND gilt: ...ein Topplicht, das auf dem Vorschiff auf der Längsachse in einer Höhe von mindestens 6 m gesetzt ist; diese Höhe darf bis auf 4 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40 m nicht überschreitet.

Artikel 87

(§ 4.05 – Sprechfunk)

Unbeschadet der Bestimmungen des § 4.05 Nr. 2 des DFND gilt: Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und schwimmende Geräte, ausgenommen Kleinfahrzeuge für den persönlichen Bedarf und für gewerbliche Zwecke bestimmte und für die Fahrgastbeförderung nicht zugelassene Fahrzeuge bis zu einer Länge von 7 m dürfen nur fahren und Arbeiten durchführen, wenn sie mit zwei UKW-Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind. Während der Fahrt oder während der Arbeit im Fahrwasser oder in dessen Nähe müssen die UKW-Sprechfunkanlagen auf den Kanälen für die Verkehrskreise Schiff-Schiff und Nautische Information ständig sende- und empfangsbereit sein. Der Verkehrskreis Nautische Information darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.

Kapitel 12

VORSCHRIFTEN FÜR ANDERE ABSCHNITTE DER BINNENGEWÄSSER, FÜR WINTERHÄFEN UND WINTERSCHUTZHÄFEN

Artikel 161

1. Für die Ordnung auf anderen Abschnitten der Binnenwasserstraßen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Inspektoren der Schifffahrtssicherheit und die Bevollmächtigten des Ministeriums sowie der Hafenverwaltungen. Im Falle von Grenzgewässern arbeiten sie mit der für die Grenzkontrolle zuständigen staatlichen Behörde zusammen.
2. Abgestellte Fahrzeuge müssen einen Platz im Fahrzeugpark haben und den Anforderungen der zuständigen Hafenverwaltung hinsichtlich Sicherheit und Besatzungsstärke genügen.

Artikel 162

1. Verankerte oder festgemachte schwimmende Geräte, Schwimmkörper und Fahrzeuge (schwimmende Einrichtungen, Fahrzeuge, die Arbeiten unter Wasser oder Sondierungsarbeiten durchführen, usw. ...) sowie sonstige schwimmende Geräte, die die Schifffahrt behindern können, müssen Tag und Nacht die in dieser Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung führen.
2. Die Hafenverwaltung kann in allen Fällen, in denen es die örtlichen Bedingungen erfordern, eine zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge im Interesse der Schifffahrtssicherheit vorschreiben.
3. Die Bedingungen für die Vorbeifahrt der Fahrzeuge an schwimmenden Geräten gemäß Nr. 1 dieses Artikels werden von der Hafenverwaltung festgelegt.

Artikel 163

1. Die Wasserfläche der Winterhäfen muss eine für die Fahrt, für das Anlegen und das Manövrieren der Fahrzeuge ausreichende Tiefe und Breite aufweisen.
2. Einfahrt und Mitte der Wasserfläche der Winterhäfen müssen frei und eisfrei sein.

Artikel 164

In Winterschutzhäfen abgestellte Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen jederzeit bereit sein, sich und bei Bedarf auch andere, vom Eis eingeschlossene Fahrzeuge sowohl an Schutzplätzen als auch im Fahrwasser wirksam zu schützen.

Artikel 165

Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, dürfen in Winterhäfen oder Winterschutzhäfen nur getrennt von anderen Fahrzeugen, in der Nähe der Ausfahrt der Winterhäfen oder Winterschutzhäfen abgestellt werden.

Artikel 166

1. In Winterhäfen abgestellte Fahrzeuge müssen eine Besatzung nach Artikel 9, Nummer 2 dieser Verordnung haben; Gruppen von drei oder weniger Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb müssen mindestens eine Wache haben.
2. Für die Zusammensetzung der Besatzung von in Winterschutzhäfen abgestellten Fahrzeugen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Schiffe in Fahrt.

Artikel 167

In Winterhäfen oder Winterschutzhäfen müssen die Besatzungsmitglieder während der Eisperiode das Eis um die Fahrzeuge herum ständig aufbrechen, damit es ständig Risse aufweist.

Artikel 168

1. Beim Aufenthalt in Winterhäfen oder Winterschutzhäfen dürfen nur die versicherten Teile der Fahrzeuge beheizt werden.
2. Es ist verboten, am Ufer von Winterhäfen oder Winterschutzhäfen offenes Feuer zu machen.

Artikel 169

Wenn die Fahrzeuge durch die Witterungsverhältnisse an der Fortsetzung ihrer Fahrt gehindert werden, dürfen die Schiffsführer Häfen, Schutzhäfen und Winterhäfen benutzen, wenn sie die auf die örtlichen Bedingungen für Laden und Löschen bezogenen besonderen Bestimmungen der zuständigen Behörden einhalten.

Artikel 170

1. Die Bedingungen für den Aufenthalt der Fahrzeuge in Winterhäfen oder Winterschutzhäfen können nur von den zuständigen Personen der Hafenverwaltung festgelegt werden.
2. In Winterhäfen oder Winterschutzhäfen, die außerhalb eines Hafens liegen, werden diese Bedingungen von der Hafenverwaltung festgelegt.
3. Die Bedingungen gemäß Nr. 1 dieses Artikels sind mit Zustimmung der zuständigen Hafenverwaltung festzulegen.